

Satzung

über die Benutzung der Spielplätze der Stadt Viersen

vom 19.01.1982

Der Rat der Stadt Viersen beschließt in der Sitzung vom 15.12.1981 aufgrund des § 4 GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) diese Satzung:

§ 1 Zweck

Die Stadt Viersen stellt ihre Spielplätze der Allgemeinheit für Spiel und Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung und den Besuch der als Spielplätze, insbesondere der als Bolz-, Abenteuer-, Wasser- oder Bauspielplätze der Stadt Viersen gekennzeichneten Einrichtungen.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Spielplätze dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) § 11 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Viersen findet seine Anwendung.

§ 4 Allgemeines Verhalten, Haftung

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß weder Personen gefährdet noch Sachen beschädigt werden.
- (2) Die Stadt haftet im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für Unfälle, die durch den Zustand der Spielgeräte, die Absicherung der Anlage nach außen oder die Beschaffenheit des Bodens entstehen.
- (3) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte dürfen nicht verändert werden. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (4) Wer Einrichtungen oder Geräte verändert oder beschädigt, hat den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

§ 5 Verhalten Dritter

- (1) Einzelpersonen oder Gruppen dürfen das bestimmungsgemäße ständige Nutzungsrecht der Kinder und Jugendlichen auf Spielplätzen nicht beeinträchtigen oder verhindern.
- (2) Veranstaltungen durch Einzelne oder durch Gruppen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das Jugendamt. Veranstaltungen mit politischer Zielsetzung und Veranstaltungen von politischen Parteien - einschließlich deren Unter- und Jugendorganisationen - sind auf Spielplätzen nicht zulässig.
- (3) Veranstaltungen durch das Jugendamt der Stadt haben sich nach § 5 JWG zu richten.
- (4) Richtet sich die Gruppenveranstaltung auf die Betreuung von Kindern, sind die Betreuungsdauer und der Umfang der Haftungsverpflichtung des Betreuungspersonals öffentlich bekanntzumachen.

§ 6 Zuständigkeit, Weisungen

- (1) Die Durchführung dieser Satzung obliegt dem Stadtdirektor.
- (2) Alle Genehmigungen und Vereinbarungen werden für die Stadt durch das Jugendamt vorgenommen und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden mit einem Bußgeld bis zu 1.000,-- DM geahndet.

§ 8 Ortsrecht

Geltendes Ortsrecht bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Viersen, den 19.01.1982

gez. G e r k e
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 4 vom 28.01.1982.